

# Gallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Gallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 104.

Sonntag den 4. Mai.

1862.

## Chronik der Stadt Halle.

### An den Handels- und Gewerbebestand.

Von unserm, dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erstatteten Jahresbericht pro 1861 sind Exemplare bei den Herren **A. W. Barnitson & Sohn, Werther & Co. und Weise & Pfaffe** ausgelegt und wir bitten, daß Diejenigen, welche sich dafür interessiren, solche dort in Empfang nehmen mögen.

### Die Handelskammer für Halle, die Saalorte und Eilenburg.

### Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 125. Königl. Klassen-Lotterie fiel der erste Hauptgewinn von 150,000 Thlr. auf Nr. 50,820. 3 Gewinne zu 5000 Thlr. fielen auf Nr. 4706, 56,232 und 58,067. 3 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 54,235, 71,339 und 86,633.

51 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 310, 854, 5427, 13,431, 14,879, 16,009, 17,607, 23,893, 24,969, 26,462, 30,015, 30,595, 31,517, 33,326, 37,603, 40,987, 45,209, 45,309, 48,407, 49,046, 50,453, 50,790, 51,215, 51,536, 57,605, 58,452, 58,748, 61,063, 62,912, 63,017, 64,453, 66,492, 69,840, 71,738, 72,107, 72,477, 73,387, 73,697, 74,538, 82,041, 83,627, 83,687, 84,024, 84,350, 84,397, 87,628, 87,717, 89,972, 91,641, 91,990 und 93,287.

61 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 940, 1504, 3127, 4012, 4148, 4568, 5453, 9516, 9725, 13,000, 14,600, 15,613, 15,683, 19,332, 19,405, 19,708, 20,446, 21,084, 21,204, 21,223, 21,825, 23,250, 24,196, 25,429, 25,982, 26,797, 28,375.

29,360. 30,667. 33,871. 36,652. 37,022. 38,188.  
41,454. 41,548. 41,823. 46,523. 46,786. 48,618.  
49,745. 52,028. 52,786. 54,258. 55,080. 58,694.  
61,441. 62,236. 63,245. 64,170. 65,799. 66,083.  
72,555. 74,014. 77,448. 80,495. 80,788. 81,343.  
82,139. 82,763. 87,505 und 88,433.

70 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 684, 2029, 2619, 6399, 8916, 9893, 11,135, 11,815, 13,116, 18,827, 19,830, 20,942, 20,986, 23,431, 23,672, 23,872, 25,638, 25,800, 25,979, 30,116, 32,202, 32,871, 34,031, 38,635, 39,852, 41,341, 42,760, 43,361, 45,750, 46,595, 47,595, 48,120, 49,383, 50,536, 51,252, 56,924, 60,531, 61,797, 63,331, 64,264, 65,353, 65,415, 65,472, 67,193, 68,509, 70,836, 71,498, 72,521, 72,870, 76,159, 77,458, 78,068, 80,691, 83,729, 84,822, 84,907, 85,295, 85,403, 85,452, 86,447, 88,887, 90,102, 90,392, 90,541, 90,714, 91,293, 92,594, 92,609, 92,900 und 93,559.

Berlin, den 2. Mai 1862.

### Königliche General-Lotterie-Direction.

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Eckstein.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

#### §. 1.

Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtig-





tigten zuseht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

## §. 2.

Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachwehren und Aalsfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

## §. 3.

Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

## §. 4.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereierichtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizei-Behörde.

## §. 5.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefen, Fließ- und Treibegarn oder Klebnetzen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Krahhamen, desgleichen alle Querdier

und die Einwerfung von Geförn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise.

- 3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

## §. 6.

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Für Gründlinge und Tzelei sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

## §. 7.

Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische sind verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt. Diefelbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
- 2) für Barben, Dickfische, Kappen, Zährten, Elritzen, Altraupen die Monate Mai und Juni, für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
- 4) für Forellen die Monate September, October, November und Dezember;
- 5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Veränderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

## §. 8.

Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Märkte gebracht noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:



**Bekanntmachung.**

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 15. Juli cr. (Amtsblatt Stück 30):

Es ist vielfach von uns wahrgenommen worden, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen allein von den Polizeibehörden die Erlaubniß zu dem Betriebe von Gast- und Schenkwirtschaften und von Kleinhandlungen mit geistigen Getränken erteilt werden darf, dem theilhaftigen Publikum nicht in dem Maße bekannt sind, wie es im eigenen Interesse desselben gewünscht werden muß. Häufig werden von Personen, welche dergleichen Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, Grundstücke, auf welchen solche mit polizeilicher Erlaubniß seither betrieben worden sind, in der Voraussetzung käuflich erworben oder erpachtet, daß die Uebertragung dieser Erlaubniß auf sie ohne Weiteres erfolgen werde, deren Ertheilung aber vielleicht unterbleiben muß, weil die für dieselbe vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind.

Um das Publikum vor den erheblichen Vermögensnachteilen zu warnen, welche in solchen Fällen mit der Versagung der Concession verbunden zu sein pflegen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam,

daß die Erlaubniß zum Betriebe des gedachten Gewerbes immer nur dann erteilt werden darf, wenn der Bewerber unbescholten und zuverlässig ist und wenn außerdem nach dem Urtheile der Behörden ein öffentliches Bedürfniß dafür vorhanden ist;

daß diese Erlaubniß nur einer bestimmten Person und auf ein bestimmtes Lokal erteilt wird, so daß sie also auf's Neue nachgesucht werden muß, wenn eine andere Person in demselben Lokale oder wenn dieselbe Person in einem anderen Lokale das Gewerbe treiben will;

daß in allen Fällen, in denen ein solcher Wechsel in der Person oder in dem Lokale eintritt, die Frage über das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses jedes Mal so erörtert werden muß, als wenn es sich um die erste Errichtung eines solchen Geschäfts handelte;

daß es also hiernach auf die Entscheidung über die Ertheilung dieser Erlaubniß ohne Einfluß bleiben muß, ob und wie lange etwa das betreffende Gewerbe von derselben Person auf einem andern Grundstück oder auf demselben

1) Aale	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen	6
3) Barben	8
4) Barse	4
5) Bleie oder Brassern	7
6) Karpfen	12
7) Karauschen	5
8) Kaulbarse	3
9) Schleien	5
10) Zährten	6
11) Hechte und Zander	9
12) Rappen	8
13) Aalraupen	5
14) Wels	9
15) Lachse	18
16) Lachsfinder	10
17) Forellen	6
18) Krebse	4

§. 9.

Wer die Verbotbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §§. 2, 3, 4, und 5 der Verordnung, zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 *Sgr.* bis 10 *Rth.* Außerdem werden die vorschrittswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, das die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1855.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. Mai 1862.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Der Oberbürgermeister.

v. B o ß.

(regalisch)



Grundstücke von einer anderen Person betrieben worden ist.

Merseburg, den 15. Juli 1861.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 30. April 1862.

### Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister.

(gez.) v. B o ß.

### Bekanntmachung.

Nachbenannte Gegenstände sind als gefunden hier abgegeben worden:

1 silberner Kaffeelöffel, 2 Kinderschuhe, 1 Tragholz, 1 Hausschlüssel, 1 Taschentuch, 1 Geldbeutel mit Geld, 1 Packet Kleidungsstücke, 1 Taschmesser, 1 Portemonnaie, 1 Etui, 1 Streichholzbüchse.

Die sich legitimirenden Eigenthümer können diese Gegenstände im Polizei-Secretariate, Schloßberg Nr. 3, Zimmer Nr. 3, in Empfang nehmen.

Halle, den 30. April 1862.

### Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister

v. B o ß.

### Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preussischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch

Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigelegt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorit sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Halle, den 26. März 1862.

Der Ober-Post-Director  
Strahl.

(Beilage.)

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.